

## Gestaltungssatzung "Vorgarten"

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) und des Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (GVBl. S. 251) (FN BayRS 2132-1-I) erläßt die Stadt Lichtenberg folgende

### SATZUNG:

#### § 1

##### Begriffe, Geltungsbereich

Diese Satzung gilt

für die Errichtung von selbständig benutzbaren, überdeckten baulichen Anlagen, die von Menschen betreten werden können (Gebäude)

im Zwischenraum von Straßenrand bzw. Gehsteighinterkante - Verkehrsfläche - zur gegenüberliegenden Gebäudeaußenwand (Vorgarten)

in Wohn- und Mischgebieten im Sinn des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Baunutzungsverordnung in der derzeit gültigen Fassung innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) im Bereich der Stadt Lichtenberg.

#### § 2

##### Abstände der Gebäude zur Verkehrsfläche, Anlegung von Zu- und Abfahrten

1. Alle Hauptgebäude (Wohn- und Geschäftshaus, Betriebs- und alle dem Abstellen von Kraftfahrzeugen dienenden Gebäude Gebäude (Garagen einschließlich Carports u. dgl.) müssen 5 m,  
alle sonstigen Nebengebäude müssen mindestens 3 m Abstand zur Verkehrsfläche einhalten.
2. In Eckausrundungsbereichen von Verkehrsflächen, in einem Abstand von 10 m zu Verkehrsflächenkreuzungspunkten dürfen keine Zu- und Abfahrten angelegt werden.

§ 3

Abweichungen

Von den Regelungen dieser Satzung können im Einzelfall durch die Baugenehmigungsbehörde, im Einvernehmen mit der Stadt Lichtenberg gemäß Art. 70 BayBO Abweichungen zugelassen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenberg, den 06. März 1997

  
Köhler  
Erster Bürgermeister



---

Diese Satzung wurde dem Landratsamt Hof gemäß Art. 25 GO am 06.03.1997 vorgelegt.

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln.


Angeschlagen am 20. März 1997.

Abgenommen am 21. April 1997.

In Kraft getreten am 28. April 1997.

Lichtenberg, den 28. April 1997

STADT LICHTENBERG  
- Hauptamt--

  
K ö h l e r, VI

